



Pet 3-19-11-823-013013

33100 Paderborn

Allgemeine Regelungen

zur Rentenhöhe

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert die Einführung einer Einheitsrente in Höhe von derzeit monatlich 1.500 Euro für jeden Bundesbürger nach Erreichen des Renteneintrittsalters.

Zur Begründung der Petition trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass heutzutage die Erwerbsbiografien oft unterbrochen seien. Die Folge sei, dass die Rente im Alter nicht mehr den Lebensstandard sichern könne und in Altersarmut führe. Die Anzahl und die Höhe der geleisteten Beiträge sollten deshalb bei Rentengewährung keine Rolle spielen. Vielmehr sollte eine Einheitsrente gewährt werden, die - falls erforderlich - zusätzlich aus Steuern zu finanzieren wäre. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 507 Mitzeichnende an und es gingen 89 Diskussionsbeiträge ein.

Zu dem vom Petenten vorgetragenen gesetzgeberischen Anliegen liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass dem System der gesetzlichen Rentenversicherung das Prinzip der Äquivalenz von beitragspflichtigen Einnahmen zu Rentenleistungen zugrunde liegt. Das bedeutet, dass sich die Höhe einer Rente demnach vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen richtet. Je mehr Beitragsjahre vorliegen und je höher die versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind, desto höher ist die aus der jeweiligen individuellen Versicherungsbiografie berechnete Rente und umgekehrt. Jemand, der den Großteil seines erwerbsfähigen Lebens nicht berufstätig war oder lediglich ein geringes Arbeitsentgelt bezogen hat, erhält somit regelmäßig keine oder nur eine entsprechend geringe Rentenleistung. Aus einem unterschiedlich hohen Verdienst wird daher regelmäßig auch ein unterschiedlich hoher Rentenanspruch erworben. Einen Anspruch auf eine sogenannte Einheitsrente sieht das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor. Die vom Petenten vorgeschlagene Einheitsrente in Höhe von 1.500 Euro, die unabhängig vom erzielten Verdienst und damit auch von den entrichteten Beiträgen gezahlt wird, widerspräche diesem Äquivalenzprinzip. Eine Einheitsrente wäre auch mit der Funktion, die der Rente zukommt, nicht vereinbar. Den Rentnerinnen und Rentnern werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach ihrem Erwerbsleben als Lohnersatzleistungen gewährt. Das heißt, die Rente tritt mit Eintritt des Versicherungsfalles wie Erreichen der Altersgrenze oder Eintritt der Erwerbsminderung an die Stelle des Entgelts für die Arbeitsleistung. Dieser Ersatzfunktion entspricht es, dass die Höhe der Rente individuell sowohl einkommensbezogen unter Betrachtung des gesamten Erwerbslebens als auch an der Entwicklung der Löhne orientiert bestimmt wird. Dem sozialen Charakter der Rentenversicherung entsprechend werden jedoch auch Leistungen des sozialen Ausgleichs gewährt. Durch die Berücksichtigung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt für Zeiten vor 1992 kann beispielsweise die soziale Lage derjenigen langjährigen Versicherten verbessert werden, die wegen niedriger Löhne nur



verhältnismäßig geringe Beiträge gezahlt haben. Eine Weiterentwicklung dieser Regelung ist die für Zeiten ab 1992 geltende kindbezogene Hochwertung von Beitragszeiten bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes. Alle Nachteile in der Versicherungsbiografie kann die gesetzliche Rentenversicherung jedoch nicht ausgleichen. Denn Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht in erster Linie der Ausgleich solcher Nachteile, sondern die Absicherung des im Erwerbsleben tatsächlich versicherten Lebensstandards für die Zeit des Ruhestandes.

Insoweit ist die gesetzliche Rentenversicherung kein Bedarfsdeckungssystem, und sie wäre auch – ohne ihre Funktionsfähigkeit zu gefährden – nicht in der Lage, zusätzliche sozialpolitische Aufgaben, wie zum Beispiel die Abdeckung des individuellen Bedarfs von Personen, die der Rentenversicherung – aus welchen Gründen auch immer – eine verhältnismäßig kurze Zeit angehört haben, zu erfüllen.

Nach dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode ist jedoch beabsichtigt, die Lebensleistung von Menschen, die mehrere Jahrzehnte gearbeitet, Kinder erzogen und/oder Angehörige gepflegt haben, besonders anzuerkennen und ihnen über eine „Grundrente“ ein regelmäßiges höheres Einkommen im Alter zu ermöglichen. Das geplante regelmäßige Alterseinkommen soll in diesen Fällen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs liegen. Die genaue Ausgestaltung der Grundrente und der flankierenden Maßnahmen werden derzeit entwickelt. Das Gesetzgebungsverfahren bleibt hierzu abzuwarten.

Für eine Einheitsrente in Höhe von 1.500 Euro, wie sie der Petent fordert, vermag sich der Petitionsausschuss aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht auszusprechen. Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.